

## III

## Hermann I. und II. von Schönburg

**H**ermann I. und II. von Schönburg sind die beiden ersten Gestalten der Hausgeschichte, welche in bestimmteren Umrissen und selbst handelnd in ihr hervortreten. Sie werden gern, schon von den älteren Genealogen, auch als die ersten Urahnen des meißnisch-sächsischen Stammes bezeichnet. Soweit man dabei an urkundlich gesicherte denkt, mag es gelten; im übrigen ist ihr Dasein selbstverständlich nach dem biologischen Grundgesetz alles menschlichen Lebens schon wieder an eine längere vorangehende Kette von Vorfahren geknüpft. Ja, es sind von mancher Seite einzelne umstrittene Schönburge des 12. Jahrhunderts als ihre unmittelbaren Vorgänger betrachtet worden, so jener, von uns anders gedeutete Siegfried von 1161, den D. Posse als ihren Großvater anzunehmen geneigt ist. Eher würde (nach der Geschichte des Geschlechtes von Schönberg II, 143) ein Hermann von Sconenbere als ihr Ahn in Betracht zu ziehen sein, welchen eine Urkunde des Grafen Erwin zu Gleichen in Eckartsberga (Ngb. Merseburg) 1174 als Zeugen anführt (Schultes Direct. Diplom. II, 244). Nach dem freien Stand seiner Mitzeugen spräche außer dem Vornamen manches dafür. U. a. der auffällige Umstand, daß er hier, ebenso wie in der vorhergehenden Zeugenschaft vom 20. Mai 1174, wiederholt neben einem Goswin von Zucheren (Zuchern), Reinhard von Weimaric usw. auch mit einem Tuto von Pichene (Püchau, Pichen bei Wurzen)

erscheint. Noch in der Geringswalder Klosterurkunde 1233 begegnet aber bei dem spätern Hermann II. von Schönburg wieder ein Vertreter dieses seltenen Geschlechtes, Henricus de Pichne. Sollte jener also nicht der Großvater sein? Man käme dann, freilich ganz anders wie Posse, zu drei aufeinanderfolgenden Dynasten dieser Linie mit dem Rufnamen Hermann, und wir müßten die jetzt behandelten eigentlich bereits als II. und III. bezeichnen, unterlassen es aber aus Rücksicht auf die eingewurzelte genealogische Überlieferung.

Sicherlich ist aber jener Hermann von 1174 allgemein zu wenig in Rechnung gezogen worden. Er rückt die Meißnische Linie zu Geringswalde unter Umständen chronologisch um ein volles Menschenalter zurück. Als Vater und Sohn in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1215, 2/3 bezeugt („a prefato Hermanno et filio eius Hermanno“), sind dann unsere beiden Hermanne auch in ihrem Wirken, besonders bei der Stiftung des Geringswalder Hausklosters, eng verbunden, so daß es sich aus diesem Grunde empfiehlt, sie gemeinsam zu behandeln.

Der Ältere wird uns zunächst als kaiserlicher Schwurbürge bei einem Staatsakt von großer politischer Tragweite und mannigfachen Folgen später für ihn selbst am 20. März 1212 fern seiner Heimat bei Frankfurt am Main bekannt. Das Deutsche Reich ist wieder einmal durch den Streit der Welfen und Waiblingen wild zerrissen und ein